

Merkblatt Masern

Informationen für Betroffene, Sorgeberechtigte und Kontaktpersonen

Stand: Februar 2020

Masern sind eine durch das Masernvirus verursachte Erkrankung, welche sich durch Tröpfcheninfektion (das heißt durch Anhusten, Anniesen oder auch beim Sprechen) oft über viele Meter verbreitet. Die Ansteckungsgefahr ist dabei sehr hoch, fast jeder Ungeschützte erkrankt nach dem Kontakt mit einem an Masern Erkrankten selbst.

Vom Zeitpunkt der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meist 8-10 Tage.

Krankheitsbild

Die Krankheit beginnt meist mit hohem Fieber, Husten, Schnupfen, häufig Bindehautentzündung und typischen weißen Flecken der Mundschleimhaut (Koplik-Flecken). Nach 3-7 Tagen kommt es dann zum maserntypischen Ausschlag, beginnend hinter den Ohren und im Gesicht, welcher sich über den Körper ausbreitet.

Bei schweren Verläufen können Komplikationen wie Mittelohrentzündung, Lungenentzündung, Durchfälle und Entzündungen des Gehirns hinzukommen.

An Masern Erkrankte sind bereits 3-5 Tage vor Auftreten des typischen Hautausschlages ansteckend und bleiben dies bis 4 Tage nach Auftreten dieses Symptoms.

Verhalten im Krankheitsfall

Wenn möglich, sollte vor dem Besuch einer Arztpraxis diese über den Erkrankungsverdacht telefonisch informiert werden, damit dort Maßnahmen getroffen werden können, andere Patienten vor einer Infektion zu schützen.

Ist die Masernerkrankung bestätigt, sollte jegliche Verbreitung verhindert werden. Das heißt, der Erkrankte soll möglichst Bettruhe halten und keinen Besuch empfangen.

Schutz vor der Erkrankung

Geschützt vor einer Ansteckung sind jene Personen, die

- bereits selbst einmal an Masern erkrankt waren (ärztlich dokumentiert),
- über einen ausreichenden Impfschutz verfügen (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ist hierfür eine, ab dem vollendeten 2. Lebensjahr sind zwei Impfungen erforderlich),
- Personen, die innerhalb von 3 Tagen nach Erstkontakt zu einem Erkrankten geimpft werden.

Nicht geschützt sind Personen, die

- über keinen ausreichenden Impfschutz verfügen
- keine ärztlich dokumentierte Masernerkrankung durchgemacht haben bzw. keinen Immunitätsnachweis vorlegen können.

Impfempfehlungen zur Vorbeugung

Empfohlen von der Sächsischen Impfkommission ist die erste Masernimpfung im Alter von 1-2 Jahren (möglichst bald nach dem 1. Geburtstag), die zweite um den 4. Geburtstag bis spätestens zur Schulaufnahmeuntersuchung. Sollte ein Kind eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen oder ist es durch ein Ausbruchsgeschehen gefährdet, sind die Impfungen entsprechend vorzuziehen (Mindestabstand der zweiten Impfung zur Erstimpfung: 3 Monate, in Ausnahmefällen 4 Wochen). Die erste Masernimpfung ist bereits ab dem 7. Lebensmonat möglich. Allerdings wird dann eine zusätzliche Impfung im Alter von 12-15 Monaten erforderlich. Beide Impfungen zusammen gelten als Erstimpfung. Es sind in diesem Fall also insgesamt drei Impfungen nötig.)

Auch empfängliche Jugendliche und Erwachsene müssen geimpft werden. Hier ist gemäß sächsischer Impfempfehlung eine zweimalige Masernimpfung (Mindestabstand 3 Monate) oder eine einmalige Impfung mit Immunitätsnachweis erforderlich. Als empfänglich gelten nach Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) nach 1958 geborene Personen ohne nachgewiesene überstandene Masernerkrankung (Vor 1958 Geborene gelten als geschützt, da die Masern durchseuchung vor Einführung der Schutzimpfung sehr hoch war.).

Verhalten bei Kontakt zu einer an Masern erkrankten Person

Kam es zu einem Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person, sollte bei fehlendem oder nicht ausreichendem Impfschutz möglichst innerhalb der ersten 3 Tage nach Kontakt geimpft werden. Dabei gibt es keine Altersbegrenzung, auch ältere Kinder und Erwachsene sollten eine Impfung erhalten.

Kinder oder Erwachsene mit fehlendem oder nicht ausreichendem Impfschutz, welche eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen bzw. in einer solchen tätig sind, erhalten ein Besuchs bzw. Tätigkeitsverbot für 21 Tage ab letztem Kontakt. Diese Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Bei Kindern im Alter ab 1 Jahr mit nur einer bisherigen Masernimpfung ist die zweite Masernimpfung vorzuziehen, sollte jedoch frühestens 3 Monate (in Ausnahmefällen 4 Wochen) nach der ersten gegeben werden.

Nicht geschützte Kontaktpersonen haben den Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und sollen Menschenansammlungen meiden.

Empfehlungen zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

- Erkranktes Kind, Lehrer, Erzieher oder Vergleichbares
 - frühestens 5 Tage nach Beginn des Hautausschlages bzw. nach Abklingen der Krankheitssymptome
 - Eltern bzw. Betroffene müssen die Einrichtung über die Diagnose informieren
- Nicht-geschützte Personen (kein Impfschutz entsprechend STIKO-Empfehlung) mit Kontakt zu Erkranktem
 - 21 Tage Besuchs- bzw. Tätigkeitsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen
- Geschützte Personen* mit Kontakt zu Erkranktem
 - fortlaufender Besuch der Gemeinschaftseinrichtung möglich
- Einmal geimpfte Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
 - bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gilt gemäß Infektionsschutzgesetz (STIKO-Empfehlung) eine Impfung als ausreichend (fortlaufender Besuch der Gemeinschaftseinrichtung möglich) die Vorziehung der zweiten Impfung ist fachlich aber geboten (frühestens jedoch 3 Monate, in Ausnahmefällen 4 Wochen nach der ersten Impfung)

*Hinweis: Grundlage für die Erteilung von Besuchs- und Tätigkeitsverboten bilden gemäß Infektionsschutzgesetz die STIKO-Empfehlungen, laut denen erwachsene Personen erst ab dem Geburtsjahrgang 1970 einen ausreichenden Impfschutz bzw. Immunitätsnachweis vorweisen müssen. Personen gelten als geschützt, wenn sie ab dem vollendeten 1. Lebensjahr eine, ab dem vollendeten 2. Lebensjahr zwei Masernimpfungen erhalten haben.